

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rödl GmbH für den Erdgasverbrauch im Haushalt

## 1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Entwürfen, Formularen etc. ist freiblebend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.  
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Einreichung der Bestellung, Übergabe der nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hier ausdrücklich ab).

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gemessenen Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze der Ort an dem (ggf. jeweilig) Zählpunkt bezogenen Netzschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.  
2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. In den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9.  
2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskräftemangel, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.  
2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an Unterbrechung ein Verschulden trifft.  
2.5. Qualität und Umfang des Netzes sind im Netzschlussvertrag geregelt und vom Netzbetreiber vorgegeben; hierauf hat der Lieferant keinen Einfluss.

## 3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messsicherheiten des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablebung der Messsicherheiten wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablebung der Messsicherheiten erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Lieferanten an einer Ablebung der Messsicherheiten. Der Kunde verpflichtet sich, dies zu widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messsicherheiten nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an und es sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, oder dass den Lieferanten hieran jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.  
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.  
3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung und die Abrechnung der Abschlagszahlungen vorliegt. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche (7,90 EUR pro Ablebung) Abrechnung zu wählen, die auf der Basis einer Abschlagszahlung der nächsten Abrechnungsperiode auf einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.2.  
3.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messsicherheiten an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3, des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden in der Regel zu Lasten, sofern die eichrechtlichen Verfahrensvorgänge nicht überschritten werden.  
3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messsicherheiten eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbezuges festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserasterstand beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre, beschränkt.

3.6. Anders sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung der Abschlagszahlungen auf Basis der jeweils gültigen Preisvereinbarung berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.  
**4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**  
4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem vom Lieferanten nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.  
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen, fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf und kann, wenn die Zahlung nicht innerhalb einer Befristung einzieht, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten (pro Mahnschreiben 1,50 EUR) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.  
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die erstnächste Möglichkeit eines offensichtlich fehlerhaften Bestehens, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch vor vorherigen Abrechnungen und/oder die Höhe der Abschlagszahlungen der Messsicherheiten verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messsicherheiten festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.  
4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden, die sich aus dem Vertrag, aus der Abrechnung oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

## 5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen in nicht wesentlichen Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungseinschlagszeitraum als Vorauszahlung gegenüber vorhergehenden Abrechnungszeiträumen und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutreichen.  
5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des fünften Monats ab Leistung der Lieferung, zur Unterbrechung der Zahlung oder während ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt, eine Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigen der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

## 6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preis Anpassung nach billigem Ermessen

6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes sowie die Kosten der Energiebeschaffung.  
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelt für die Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARVg), der Gasnetzeinlegeverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festzulegenden und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARVg angepassten Erlösbergebnisse. Der Lieferant berechnet die von Kunden zu zahlenden Entgelte auf der Basis von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.  
6.3. 6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1. enthält die vom Lieferanten an den Marktgebührenverantwortlichen zu zahlende Bilanzierungsumlage gem. GasBzG 2.0. in der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie ausgeglichen, die dem Marktgebührenverantwortlichen (Lieferant) zufließen. Diese Kosten und Erlöse entstehen im Zeitraum vom 01.10.2019 - 30.09.2020 geltenden Bilanzierungsmonaten. Im Marktgebiet der GASPOOL Balancing GmbH für RLM-Entnahmestellen 0,015 EUR/MWh und für SLP-Entnahmestellen 0,25 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG betragen die Kosten für RLM-Entnahmestellen 0,10 EUR/MWh und für SLP-Entnahmestellen 1,0 EUR/MWh.

6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1. enthält das vom Lieferanten an den Marktgebührenverantwortlichen zu zahlende Konvertierungsentgelt, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Marktlokation mit L-Gas versorgt wird. Im Zeitraum vom 01.10.2019 - 30.09.2020 gelten folgende Konvertierungsentgelte für die Konvertierungszuflüsse H-Gas nach L-Gas. Im Marktgebiet der GASPOOL Balancing GmbH für RLM-Entnahmestellen 0,10 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG 0,45 EUR/MWh.  
6.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Veränderung der Kosten nach Vertragsschluss ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens sechs Wochen vor Ende des Abrechnungszeitraumes informiert.  
6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1. enthält auch die Erdgassteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelpatz nach § 2 EnergieStG derzeit: 0,05 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgeführten Preisbestandteile (Netzentgelte, Gebühren für Messstellenbetrieb und Messung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelpatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19%).

6.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.  
6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.4 - nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 - durch eine zeitliche Preisbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preis Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 bis 6.4 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preis Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 bis 6.4 sowie jeweils vorhergehenden Preis Anpassungen nach dieser Ziffer 6.8 beschränkt. Der Kunde hat keine Preis Anpassung nach dieser Ziffer 6.8 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preis Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preis Anpassung gegengläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens die Kostensteigerungen nach dem gleichen Maßstab zu berücksichtigen wie Kostensteigerungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden als Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Preis Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt der Preis Anpassung mit den gleichen Maßstab zu berücksichtigen und die Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

7.1. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGV, GasNZV, MessVz, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Änderungen der Preise, der Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Leistung entstehen, die sich nicht durch eine Anpassung des Vertrags durch die Lieferung ausgleichen lässt, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entsprechender Vertragsklauseln erfordert. Der Kunde hat das Recht, die Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.  
7.2. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGV, GasNZV, MessVz, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Änderungen der Preise, der Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Leistung entstehen, die sich nicht durch eine Anpassung des Vertrags durch die Lieferung ausgleichen lässt, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entsprechender Vertragsklauseln erfordert. Der Kunde hat das Recht, die Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sollte die Lieferung einzustellen und die Anforderungen durch den Kunden nicht erfüllt werden, unter anderem zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung und/oder Verbringung der Messsicherheiten verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.  
8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens EUR 130,00 inklusive des Verzugs, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der Kunde hat das Recht, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und nicht rechtskräftig entschiedenen Preisänderung des Kunden resultieren. Der